



DIESE 10 DETAILS RUND UM IHRE E-RECHNUNGEN MÜSSEN SIE AB 2025 BEACHTEN:

Nr.	Frage	Antwort
1.	Was ist ein inländisches Unternehmen?	Als inländische Unternehmen gelten solche, die ihren Sitz, Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben. Besteht kein Sitz, kann auch der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Unternehmers heranzuziehen sein.
2.	Was gilt für Rechnungen an die öffentliche Verwaltung?	Tritt eine Behörde nicht als umsatzsteuerlicher Unternehmer auf, fallen an diese ausgestellte Rechnungen nicht unter die E-Rechnungs-Pflicht. Aber Achtung: Seit 2020 gilt grundsätzlich für alle Rechnungen an öffentliche Auftraggeber die Verpflichtung, diese in einem elektronischen Format zu übermitteln.
3.	Benötigen alle Unternehmen eine Leitweg-ID?	Für den Austausch von E-Rechnungen im B2B-Bereich wird keine Leitweg-ID benötigt. Diese ist nur erforderlich, wenn E-Rechnungen an öffentliche Auftraggeber versendet werden. Die jeweilige ID der Behörde müssen Sie vor Versand der Rechnung bei dieser erfragen.
4.	Ab welcher Version kann ZUGFeRD als E-Rechnung eingesetzt werden?	Grundsätzlich kann das E-Rechnungs-Format zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger frei vereinbart werden. Das ZUGFeRD-Format erfüllt allerdings erst ab der Version 2.0.1 die gesetzlich notwendigen Anforderungen.
5.	Welcher Weg zur Übermittlung der E-Rechnung ist vorgeschrieben?	Der Gesetzgeber macht keine Vorgaben, wie E-Rechnungen zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger auszutauschen sind. Damit ist Ihnen insbesondere der Versand per E-Mail, die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle, der gemeinsame Zugriff auf einen zentralen Speicherort, die Übergabe z. B. auf einem USB-Stick oder der Download über ein Internetportal erlaubt.
6.	Muss eine E-Rechnung unbedingt elektronisch verarbeitet werden?	Auch wenn E-Rechnungen zwingend in einem rein elektronischen Format ausgestellt und auch elektronisch weiter verarbeitbar sein müssen, gilt diese Verpflichtung nicht für Ihre tatsächliche Behandlung der Rechnung. Ihnen steht es damit frei, tatsächlich eine elektronische Verarbeitung durchzuführen. Wichtig für Sie: Nehmen Sie Umwandlungen des Formats vor, denken Sie unbedingt an die Aufbewahrung des Originals.
7.	Gilt die E-Rechnungspflicht auch für Barverkäufe?	Es bestehen keine Unterschiede bei Leistungen, die bar bezahlt werden. Eine Ausnahme greift nur dann, wenn die Voraussetzungen der Kleinbetragsregelung (bis 250 € brutto) erfüllt sind. Können Sie vor Ort keine E-Rechnung anbieten oder erhalten, darf diese im Nachgang ausgetauscht werden.
8.	Müssen auch Kleinunternehmer ab 2025 E-Rechnungen empfangen können?	Ab dem 1.1.2025 besteht für inländische Unternehmen die Notwendigkeit, eine E-Rechnung empfangen zu können. Es sind keine Ausnahmen vorgesehen. Kleinunternehmer sind zwar von der Ausstellung einer E-Rechnung ausgenommen, müssen aber dennoch in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen.
9.	Wie muss eine E-Rechnung aufbewahrt werden?	Umsatzsteuerlich gilt nach § 14b Absatz 1 UStG, dass ein Unternehmer ein Doppel jeder ein- und ausgehenden Rechnung 8 Jahre aufzubewahren hat. Bei einer E-Rechnung ist zwingend deren strukturierter Teil so aufzubewahren, dass er unveränderbar in seiner ursprünglichen Form vorliegt.
10.	Wie kann eine E-Rechnung beim Finanzamt eingereicht werden?	Ab 2025 soll es allen Steuerpflichtigen möglich sein, nach Aufforderung durch ihr Finanzamt (z. B. für das Veranlagungsverfahren) E-Rechnungen über ELSTER an die Finanzverwaltung einreichen zu können. Derzeit ist diese Möglichkeit allerdings noch nicht geschaffen.